

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg**

vom 01.07.2004 (Coburger Amtsblatt 2004 Nr. 29), zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2011 in der vom 24.11.2011 an gültigen Fassung

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg**

§ 1

Die Stadt Coburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 01.05.1959 (Coburger Amtsblatt Nr. 14) mit 1. Änderungssatzung vom 14.09.1976 (Coburger Amtsblatt Nr. 39 S. 115) außer Kraft.

Coburg, den 01.07.2004
Stadt Coburg

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Coburg

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
00		Allgemeine Verwaltung: Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01– 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 – 600 Euro
	001	Beglaubigungen ¹⁾ : Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 Euro im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 – 75 Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 Euro Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne
	004	Fristverlängerungen: Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 – 60 Euro
00	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 Euro bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	006	Niederschriften	7,50 – 75 Euro für jede angefangene Stunde
	007	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus statistischen und sonstigen Unterlagen	5 – 75 Euro
02		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 - 50 Euro 50 - 2.500 Euro
		Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) bei Geldansprüchen	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung
		sonst	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro 12,50 – 200 Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheids oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	0,08 Euro je Betrag, mindestens 10 Euro
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	5 – 150 Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 - 1.250 Euro
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ³⁾	15 – 600 Euro

VerwaltungskostenS
211

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
12	120	Feuerbeschau Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 - 1.000 Euro
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werksfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 - 1.000 Euro
6 61		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 - 1.000 Euro
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG 15 – 50 Euro
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	Die bloße Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, erfolgt von Amtswegen und ist kostenfrei.
	617	Schriftliche Mitteilung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird (Art. 58 Abs. 4 Satz 3 BayBO)	20 – 50 Euro Nur für die Ausstellung der vorzeitigen Freistellungserklärung
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 u. 22 a BayStrWG)	10 – 150 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 – 600 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 - 2.500 Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Erteilung der Zustimmung gem. § 50 Abs. 3 TKG	75 – 130 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
67		Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 – 375 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 – 75 Euro
7 70		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 – 400 Euro
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 - 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ³⁾	10 – 600 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 – 600 Euro
73		Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zulassung / Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 – 150 Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zulassung / Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 – 150 Euro

- 1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Stadt dafür zuständig ist (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I- i.V.m. Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- 2) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977
- 3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.